

## Die Aufgaben der Leiter der den Betrieben übergeordneten und zentralen Organe<sup>5</sup>

### § 1

(1) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten und zentralen Organe haben zu sichern, daß der Gesundheits- und Arbeitsschutz einschließlich der technischen Sicherheit ständig entsprechend der gesellschaftlichen Entwicklung verbessert wird. Dabei sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes auf der Grundlage der neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik zu gestalten.

(2) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten und zentralen Organe sind verantwortlich für die Planung, Koordinierung und Lenkung der Mittel und Maßnahmen sowie für die regelmäßige Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Leiter der ihnen unterstellten Betriebe und Organe.

### § 2

Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates sind verantwortlich für eine praxisverbundene Forschung auf dem Gebiete des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes. Sie sind verantwortlich für die rasche und wirksame Anwendung der Forschungsergebnisse.

### § 3

Der *Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates*<sup>6</sup> ist dafür verantwortlich, daß

- a) durch die Grundstoff- und Leichtindustrie planmäßig Roh- und Hilfsstoffe zur Produktion von technischen Mitteln zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und zur Erleichterung der Arbeit sowie von Arbeitsschutz- und Hygienekleidung und
- b) durch die metallverarbeitende, chemische und Leichtindustrie die im Plan vorgesehenen Kapazitäten zur Produktion der in Buchst. a) genannten technischen Mittel und von Arbeitsschutz- und Hygienekleidung

in der den geltenden Standards oder anderen Vorschriften entsprechenden Qualität bereitgestellt werden.

### § 4

(1) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, denen Einrichtungen des sozialistischen Bildungswesens unterstellt sind, haben zu sichern, daß in die Ausbildungsunterlagen Themen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes aufgenommen werden. Sie haben festzulegen, in welchen Fachrichtungen an Universitäten, Hoch- und Fachschulen ein prüfungspflichtiges Lehrfach Gesundheits- und Arbeitsschutz und Brandschutz einzuführen ist.<sup>7</sup>

(2) Der Minister für Volksbildung und der *Staatssekretär*<sup>8</sup> für das Hoch- und Fachschulwesen haben zu gewährleisten, daß bei der Festlegung der Berufsbilder und Ausbildungsunterlagen die berufsbedingten Anforderungen an die Werk tätigen auf dem Gebiete des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie des Brandschutzes berücksichtigt werden.

5. Vgl. § 88 Absätze 1 und 3 unter Reg.-Nr. 2.

6. Jetzt: Leiter der zuständigen bilanzierenden Organe.

7. Vgl. Gesetz zum Schutze vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz) vom 18. 1. 1956 (GBl. I S. 110) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242), § 8.

8. Jetzt: Minister für Hoch- und Fachschulwesen.